



**Betriebshof der Stadt Ravensburg
Ravensburg**

Erstellungsbericht
Jahresabschluss
31. Dezember 2009

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **ERNST & YOUNG**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	3
I. Buchführung	3
II. Jahresabschluss	3
III. Hinweise zur Finanzierung des Eigenbetriebs	4
D. Bescheinigung	5

Anlagen

1	Bilanz
2	Gewinn- und Verlustrechnung
3	Anhang
4	Rechtliche Verhältnisse
5	Weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Erstellungsauftrag

Die Betriebsleitung des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, Ravensburg, (im Folgenden kurz: Betriebshof) hat uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 ohne Prüfungshandlungen beauftragt.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach der Stellungnahme 4/1996 des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, über „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ und in Anlehnung an den Prüfungsstandard IDW PS 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer über „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die internen Zwecke des Betriebshofs der Stadt Ravensburg bestimmt. Er darf nur insgesamt und nicht auszugsweise weitergegeben werden. Dieser Bericht ist nicht dazu bestimmt, dritten Personen oder Gesellschaften als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt daher Dritten gegenüber in Abweichung zu den als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002, welche dem Auftraggeber und Dritten gegenüber gelten, keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass sie mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hat oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre. Auf die Definition des „einzelnen Schadensfalls“ in Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und - soweit nicht abweichend vereinbart - unsere Haftungsbegrenzung von 4 Mio. EUR bzw. 5 Mio. EUR wird hingewiesen.

Der Betriebshof erfüllt die Größenmerkmale einer mittelgroßen Gesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 bis 3 HGB.

Der von den gesetzlichen Vertretern zu erstellende Lagebericht ist auftragsgemäß diesem Bericht nicht als Anlage beigefügt.

Die Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft wurden in der Anlage „Rechtliche Verhältnisse“ zu diesem Bericht zusammengefasst.

Die Jahresabschlussposten sind in der Anlage „Weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses“ aufgegliedert und erläutert.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich ausschließlich an den Betriebshof.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss aus den uns vorgelegten Unterlagen unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs trägt die Verantwortung für die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen.

Wir haben die im Auftrag genannten Arbeiten im März 2010 bis zum 31. März 2010 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Auskünfte erteilten uns Herr Jerg, Frau Denecke, Frau Jehle und Herr Kellermann.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung

Die Buchführung wird EDV-gestützt unter Verwendung der Programme FS (Finanzbuchhaltung), AS (Anlagenbuchhaltung), Ares (Auftragsabrechnung) und DS (Controlling) der Firma All-for-One durchgeführt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Wir waren auch nicht beauftragt, an der Inventur teilzunehmen oder Saldenbestätigungen einzuholen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung war uns nicht möglich.

II. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 288 HGB und den ergänzenden Vorschriften der Betriebssatzung aufgestellt.

Aufbauend auf der von uns erstellten Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und den Inventarverzeichnissen entwickelt worden.

Einzelheiten zur Bilanzierung und Bewertung sind im Anhang und in der Anlage „Weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses“ dargestellt.

III. Hinweise zur Finanzierung des Eigenbetriebs

Zum 31. Dezember 2009 weist der Betriebshof ein negatives Eigenkapital in Höhe von € 442.046,19 aus. Entsprechend den Festlegungen zur Wirtschaftsführung und Finanzierung des Eigenbetriebs Betriebshof sind gegebenenfalls notwendige Finanzierungsmittel vorrangig durch Aufstockung der städtischen Kapitaleinlage („Inneres Darlehen“) aufzubringen.

Ein darüber hinausgehender Fremdfinanzierungsbedarf ist zu vermeiden. Sollte dieser im begründeten Einzelfall nicht zu umgehen sein, ist das städtische Darlehen einem Bankkredit vorzuziehen (im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung).

D. Bescheinigung

An den Betriebshof der Stadt Ravensburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, Ravensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 auf der Grundlage der uns von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Eigenbetriebs war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs trägt die Verantwortung für den Jahresabschluss. Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Wir haben in Bezug auf den Jahresabschluss weder eine (Voll-) Prüfung, noch einen Reviewauftrag durchgeführt. Da wir den Jahresabschluss erstellt haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Ravensburg, 31. März 2010

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Müller
Wirtschaftsprüfer



Schattmaier
Wirtschaftsprüfer

Vorstehende Bescheinigung darf nur eingebunden in die gesamte vorliegende Berichterstattung verwendet werden. Eine gesonderte Verwendung ist nicht gestattet.

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
 Bilanz zum 31. Dezember 2009

Anlage 1

Aktiva	€	€	€	31.12.2008	€	€	€	31.12.2008	€
A. ANLAGEVERMÖGEN									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		2,00		2,00					
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.927.307,15			3.868.984,06					
2. Technische Anlagen und Maschinen	502.607,00			522.991,00					
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.062.348,00			1.030.837,00					
4. Anlagen im Bau	120.179,44			59.330,91					
		5.632.441,59		5.482.142,97					
B. UMLAUFVERMÖGEN			5.632.443,59						
I. Vorräte									
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		318.615,08		348.114,72					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	961.263,12			973.389,61					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	19.787,19			1.601,00					
		981.050,31		974.990,61					
III. Kassenbestand		300,00		300,00					
		1.299.965,39							
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			388,05	599,60					
		6.932.797,03		6.806.149,90					
PASSIVA									
A. EIGENKAPITAL									
I. Verlustvortrag									
II. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)									
B. RÜCKSTELLUNGEN									
1. Steuerrückstellungen		28.369,94							
2. Sonstige Rückstellungen		660.321,00							
		688.690,94							
C. VERBINDLICHKEITEN									
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			326.132,21						290.454,16
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg			6.201.238,81						6.177.848,66
3. Sonstige Verbindlichkeiten			158.781,26						64.810,45
			6.686.152,28						6.533.113,27

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2009

Anlage 2

	€	€	2008 €
1. Umsatzerlöse		7.315.256,55	6.959.130,53
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		11.577,15	46.936,07
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>47.795,81</u>	<u>39.134,82</u>
4. Materialaufwand			7.045.201,42
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	804.534,79		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>811.325,21</u>		
		1.615.860,00	1.384.004,61
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.520.921,29		
b) Soziale Abgaben	<u>977.273,02</u>		
		4.498.194,31	4.168.777,92
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		425.689,81	586.054,04
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>735.576,83</u>	<u>872.537,07</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		99.308,56	33.827,78
		<u>272.174,41</u>	<u>295.171,67</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-172.865,85	-261.343,89
10. Außerordentliche Erträge		0,00	309.790,51
11. Sonstige Steuern		37.130,97	9.761,02
12. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		<u>-209.996,82</u>	<u>38.685,60</u>

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg Anhang für 2009

I. Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB erstellt. Es gelten die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB).

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen - entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer - angesetzt. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von € 150,00 (bis zum 31. Dezember 2007 € 410,00), sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als € 150,00 bis € 1.000,00, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft worden sind, wurde der jährlich steuerlich zu bildende Sammelposten aus Vereinfachungsgründen in die Handelsbilanz übernommen. Von den jährlichen Sammelposten, deren Höhe insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist, werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften pauschalierend jeweils 20 Prozent p.a. im Jahr, für dessen Zugänge er gebildet wurde, und den vier darauf folgenden Jahren abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus der gesonderten Übersicht „Entwicklung des Anlagevermögens 2009“ ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die zum 31. Dezember 2009 bestehenden Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von € 981.050,31 haben eine Laufzeit von unter einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten den Personalbereich betreffende Rückstellungen (Urlaubslöhne und -gehälter, Überstundenausgleich und Altersteilzeit) sowie Rückstellungen für Abschlusskosten und den betriebsärztlichen Dienst.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von € 6.686.152,28 haben in Höhe von € 1.621.131,34 eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen in Höhe von € 7.884,95 Verbindlichkeiten aus Steuern.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Buchgewinne aus Anlageabgängen, Erstattungen des Arbeitsamts aufgrund von Altersteilzeitverträgen, Mieterträge sowie Erträge aus Kostenerstattungen ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten vor allem Mieten und Pachten, Ausgaben für Arbeitssicherheit, Fahrzeug- und Gerätekosten, Schulungs- und Fortbildungsaufwendungen, Aufwendungen für die EDV-Anlage, Verluste aus Anlageabgängen sowie Verwaltungskostenumlagen an die Stadt Ravensburg.

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt (Teilzeitbeschäftigte sind auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet):

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
Beschäftigte	82	81
Auszubildende	<u>10</u>	<u>7</u>
	<u>92</u>	<u>88</u>

Anlage 3

Betriebsleitung

Bernhard Jerg, Betriebsleiter
Paul Lohner, 2. Betriebsleiter

Ravensburg, 31. März 2010

Die Betriebsleitung

Entwicklung des Anlagevermögens 2009

	1.1.2009		31.12.2009		1.1.2009		31.12.2009		Buchwerte	
	€	€	€	€	€	€	€	€	31.12.2009	1.1.2009
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	3.427,80	0,00	0,00	3.427,80	3.425,80	0,00	3.425,80	0,00	2,00	2,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.558.739,51	158.277,65	389,65	4.717.406,81	689.755,45	100.344,21	0,00	790.099,66	3.927.307,15	3.868.984,06
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.141.403,61	81.729,12	0,00	1.199.141,73	618.412,61	102.113,12	23.991,00	696.534,73	502.607,00	522.991,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.257.869,96	270.980,02	11.734,62	2.431.941,41	1.227.032,96	223.232,48	100.672,03	1.349.593,41	1.082.348,00	1.030.837,00
4. Anlagen im Bau	59.330,91	72.972,80	-12.124,27	120.179,44	0,00	0,00	0,00	0,00	120.179,44	59.330,91
	8.017.343,99	583.959,59	0,00	8.468.669,39	2.535.201,02	425.689,81	124.663,03	2.836.227,80	5.632.441,59	5.482.142,97
	8.020.771,79	583.959,59	0,00	8.472.097,19	2.538.626,82	425.689,81	124.663,03	2.839.653,60	5.632.443,59	5.482.144,97

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg

Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 23. Oktober 2000 wurde die Bildung eines Eigenbetriebes, des Betriebshofs der Stadt Ravensburg, beschlossen und gleichzeitig die Betriebssatzung erlassen, welche zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Der Betriebshof wird in der Rechtsform eines organisatorisch selbständigen, aber aus dem Haushalt der Stadt Ravensburg ausgegliederten Eigenbetriebs nach § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geführt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebshofes findet unter anderem die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 7. Dezember 1992 und das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 8. Januar 1992 - in der jeweils aktuellen Fassung - unmittelbar Anwendung.

Eine Eintragung ins Handelsregister ist aufgrund der fehlenden Gewinnabsicht nicht notwendig und wurde nicht vorgenommen.

Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 23. Oktober 2000 mit Änderungen vom 5. Juli 2001 und 27. November 2006.

Gegenstand des Eigenbetriebs

Der Betriebshof erledigt ausschließlich Aufgaben der Stadt Ravensburg zur Deckung des Eigenbedarfs.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Leistungen im baulich-technischen, gärtnerischen und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich für Ämter, Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Ravensburg, z. B. bei der Unterhaltung und Pflege von Straßen (einschließlich Stadtreinigung und Winterdienst), Kanälen- und Gewässern, Signalanlagen, öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Bolzplätzen, städtischen

Anlage 4

Gebäuden und Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, der städtischen Friedhöfe sowie bei Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

Seit 1. Januar 2005 wird der Betriebshof organisatorisch in folgende Teams unterteilt:

- ▶ Kanal- und Gewässerunterhalt (KAN, VKS)
- ▶ Straßen- und Wegeunterhalt (BAU, ASP)
- ▶ Verkehrsregelung (VTR)
- ▶ Verkehrselektrik (VTE)
- ▶ Stadtreinigung (STR)
- ▶ Winterdienst (WIN)
- ▶ Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen (GEB)
- ▶ Stadtbaumpflege, Grünflächen- und Friedhofspflege (BAE, GRU, FRH)
- ▶ Dekoration und Rasenpflege (DEK, MAE)
- ▶ Fahrzeug- und Gerätewerkstatt und Zentrallager (FUP, MAG)
- ▶ Verwaltung und Betriebsleitung (VEW, BL)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wurde abgesehen.

Eigenkapital

Die Ergebnisse der Vorjahre wurden ins Jahr 2009 vorgetragen. Dabei wurden Jahresüberschüsse und Verluste verrechnet und zum 1. Januar 2009 als Verlustvortrag ausgewiesen. Das Eigenkapital (Verlustvortrag) beträgt deshalb zum 1. Januar 2009 € -232.049,37. Zum 31. Dezember 2009 beträgt das Eigenkapital € -442.046,19.

Gewinnausschluss

Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind gemäß der Satzung vom 23. Oktober 2000 der Gemeinderat der Stadt Ravensburg, der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Bernhard Jerg, Betriebsleiter

Paul Lohner, 2. Betriebsleiter

Zur Vertretung des Eigenbetriebs ist gemäß der Satzung jeder Betriebsleiter einzeln befugt.

2. Beziehungen zur Stadt Ravensburg

Der Betriebshof hat an den Kämmereihaushalt eine Rendite auf das jeweils zum Jahresbeginn eingelegte Kapital in Höhe des aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes abzuführen (5 % p. a. gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Ravensburg vom 12. März 1997).

Sofern dem Eigenbetrieb der Ausgleich des Vermögensplanes aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, sind gegebenenfalls notwendige Finanzierungsmittel vorrangig durch Aufstockung der städtischen Kapitaleinlage aufzubringen. Ein darüber hinausgehender Fremdfinanzierungsbedarf ist zu vermeiden.

Die laufende Finanzierung und Verzinsung wird entsprechend der OB-Verfügung vom 14. Februar 2000 vorgenommen. Im zweiten Halbjahr sind der Stadtkämmerei jeweils ein Lagebericht über die finanzielle Situation und der Jahresabschluss des Vorjahres vorzulegen. Nachhaltiges finanzwirtschaftliches Ziel des kommunalen Betriebshofes ist es, eine angemessene Verzinsung der Kapitaleinlagen und die Abschreibung des Anlagevermögens zu erwirtschaften.

Alle eingehenden und ausgehenden Zahlungen werden entsprechend der festgelegten Grundsätze über die Finanzierung als Eigenbetrieb über die Einheitskasse der Stadt Ravensburg abgewickelt.

Bereits im Jahr 2006 wurde das Verwaltungs- und Sozialgebäude entlang der Goethestraße komplett saniert (incl. Vollwärmeschutz) und der Verwaltungsbereich aufgestockt. Im Jahr 2007 und 2008 wurden insgesamt sechs Einzelmaßnahmen des vom Gemeinderat beschlossenen mehrjährigen Bauinvestitionskonzeptes durchgeführt.

Im Jahr 2009 war gemäß Gemeinderat-Beschluss (DS 2009-061) eine grundhafte Hofsanierung mit Hofentwässerung sowie Umbauten im Bestand geplant und im Volumen von € 200.000,00 finanziert.

Bedingt durch die Baukostenüberschreitung bei den Maßnahmen Carportanlage und Kombihalle, ausgelöst durch Altlasten und Bodenverhältnisse, mussten die oben genannten Restmaßnahmen zurückgestellt werden bzw. werden im Jahr 2010 mit eigenen Mitteln des Betriebshofs fertiggestellt (Hofsanierung).

Das Gesellschafterdarlehen der Stadt Ravensburg soll jeweils nach Abschluss der einzelnen Baumaßnahmen um die Herstellungskosten (netto) erhöht werden.

Die in 2010 ursprünglich geplante Sanierung der restlichen Dachflächen konnte wegen den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Stadthaushalt nicht finanziert werden.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Betriebshof wird vor allem hoheitlich tätig. Leistungsbeziehungen zu Dritten bestanden im Jahr 2009 in Höhe von rund 9 % des Gesamtumsatzes.

Betriebshof der Stadt Ravensburg, Ravensburg
Weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses

Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Nettobuchwerten des Anlagevermögens.

Die Zugänge werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, die auch die zugehörigen Nebenkosten umfassen. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Lieferantenskonti) werden abgesetzt.

Das Sachanlagevermögen wird grundsätzlich linear abgeschrieben. Im Jahr des Zugangs und im Jahr des Abgangs erfolgt die Abschreibung monatsgenau. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von € 150,00 (bis zum 31. Dezember 2007 € 410,00), sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als € 150,00 bis € 1.000,00, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft worden sind, wurde der jährlich steuerlich zu bildende Sammelposten aus Vereinfachungsgründen in die Handelsbilanz übernommen. Von den jährlichen Sammelposten, deren Höhe insgesamt von untergeordneter Bedeutung ist, werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften pauschalierend jeweils 20 Prozent p.a. im Jahr, für dessen Zugänge er gebildet wurde, und den vier darauf folgenden Jahren abgeschrieben.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte

1.1.2009 = 31.12.2009

	€
	2,00

Anlage 5

II. Sachanlagen

1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	€
1.1.2009	3.868.984,06
Zugänge	158.277,65
Umbuchungen	389,65
Abschreibungen	100.344,21
31.12.2009	<u>3.927.307,15</u>

Die Zugänge einschließlich der Umbuchungen betreffen im Einzelnen:

	€
Kombinierte Lager- und Fahrzeughalle (Zuschreibung Rest)	106.744,39
Herstellung Sandlager Mariatal (Hochwasserschutz)	23.657,67
Carportanlage (Zuschreibung Rest)	12.516,00
Werkstatt Verkehrsregelung	4.628,09
Lagerraum Schlosser	3.218,05
Fenster Holzwerkstattbereich	2.994,48
Ergänzung Außenlager Mariatal	2.380,04
Teamleiter-Büros	1.799,24
Ergänzung Toranlage Gärtnerei	729,34
	<u>158.667,30</u>

2. Technische Anlagen und Maschinen

	€
1.1.2009	522.991,00
Zugänge	81.729,12
Abschreibungen	<u>102.113,12</u>
31.12.2009	<u><u>502.607,00</u></u>

Die Zugänge betreffen im Einzelnen:

	€
Großflächenmäher	37.531,71
Deichselstapler für Zentrallagerhalle	12.526,15
Sandsackabfüllanlage (Hochwasserschutz)	12.362,70
Frontsichelmähwerk	8.472,80
Schneepflug	3.899,93
Gaswarngerät für Arbeitssicherung (Brunneneinstieg)	2.261,64
Salzstreuer	1.919,47
Hand-Rasenmäher	1.397,10
Meißelhammer	<u>1.357,62</u>
	<u><u>81.729,12</u></u>

Durch Verkäufe von Altgeräten sind entstanden:

	€
Buchgewinne:	
LKW RV-2056	9.972,45
Großflächenmäher	800,00
Kanaldeckelheber	336,13
Salzstreuer	126,05
Kleinschlepper	672,27
Schneefräse	210,08
Schneeschieber Viking	<u>84,03</u>
	<u><u>12.201,01</u></u>

Anlage 5

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Außen- Anlagen €	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung €	Fahrzeuge €	Verleih- material	Geringwertige Wirtschafts- güter €	Gesamt €
1.1.2009	47.092,00	124.239,00	832.356,00	9.363,00	17.787,00	1.030.837,00
Zugänge	0,00	21.035,50	235.660,16	0,00	14.284,36	270.980,02
Umbuchungen	0,00	11.734,62	0,00	0,00	0,00	11.734,62
Abgänge	0,00	0,00	7.971,16	0,00	0,00	7.971,16
Abschreibungen	4.842,00	23.616,12	181.874,00	4.511,00	8.389,36	223.232,48
31.12.2009	42.250,00	133.393,00	878.171,00	4.852,00	23.682,00	1.082.348,00

Die Zugänge einschließlich Umbuchungen betreffen im Einzelnen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€
Elektronische Zeitnahme (Transponder)	15.433,49
Erweiterung Schließenanlage	11.734,62
Aufenthaltsraum Gärtnerei, Stühle	2.511,99
Zusatzausstattung Sozialräume BHR (Jalousien)	2.390,02
Ablöse Küche Betriebswohnung Goethestr.	700,00
	<u>32.770,12</u>

Fahrzeuge

	€
LKW mit Ladekran, Straßen- und Wegeunterhalt und Winterdienst	146.592,50
Komm.-Schlepper, Gärtnerei	30.692,00
Pritschenfahrzeug, Stadtreinigung	24.954,58
Pick up, Stadtreinigung	16.583,75
PKW für Stadtkasse	10.468,39
Tandem-Kipper, Straßen- und Wegeunterhalt	5.427,68
Schubladenschrank für Kombikasten-Fahrzeug, Kanal- und Gewässerunterhalt	514,10
Freisprechanlage für Kombikasten-Fahrzeug, Verkehrsregelung	427,16
	<u>235.660,16</u>

Durch Verkäufe von Altfahrzeugen sind entstanden:

Buchgewinne:	€
	<u>119,94</u>
MB Sprinter gebrauchter Kippanhänger	<u>134,45</u>
	<u><u>254,39</u></u>

Buchverluste:	€
	<u>1.452,21</u>
Klein-LKW	<u><u>1.452,21</u></u>

4. Anlagen im Bau

	€
	<u>59.330,91</u>
1.1.2009 Zugänge	72.972,80
Umbuchungen	<u>12.124,27</u>
31.12.2009	<u><u>120.179,44</u></u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Erweiterung der Hofbefestigung.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	€
	<u>348.114,72</u>
1.1.2009 Bestandsverminderung	<u>-29.499,64</u>
31.12.2009	<u><u>318.615,08</u></u>

Bewertung

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten einschließlich der nichtabzugsfähigen Vorsteuer bewertet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2009 €	31.12.2008 €
Inland	961.263,12	978.149,61
Einzelwertberichtigung	0,00	4.760,00
	<u>961.263,12</u>	<u>973.389,61</u>
Davon Forderungen an die Stadt Ravensburg	961.263,12	973.389,61
Restlaufzeit > 1 Jahr	0,00	0,00

Zum Bilanzstichtag waren sämtliche Lieferungen und Leistungen abgerechnet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2009 €	31.12.2008 €
Erstattungsanspruch Altersteilzeit 2009	0,00	1.601,00
Wärmeabrechnung 2009	3.115,72	0,00
Erstattungsanspruch gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst 2009	1.183,29	0,00
Stromeinspeisung 4. Quartal 2009	1.898,76	0,00
Stromabrechnung 2009	163,13	0,00
Noch nicht abgerechnete Leistungen 2009	13.178,40	0,00
Noch nicht verrechenbare Vorsteuer 2009	247,89	0,00
	<u>19.787,19</u>	<u>1.601,00</u>
Restlaufzeit > 1 Jahr	0,00	0,00

III. Kassenbestand (Handkasse)

	<u>€</u>
1.1.2009	300,00
Zugänge	1.578,97
Abgänge	<u>1.578,97</u>
31.12.2009	<u><u>300,00</u></u>

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
Nutzungsvertrag für Gasbehälter	<u>388,05</u>	<u>599,60</u>

Anlage 5

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Verlustvortrag

	31.12.2009 €	31.12.2008 €
Verlustvortrag	<u>-232.049,37</u>	<u>-270.734,97</u>

II. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)

	31.12.2009 €	31.12.2008 €
Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	<u>-209.996,82</u>	<u>38.685,60</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	1.1.2009 €	Zuführung €	31.12.2009 €
Umsatzsteuer 2002-2006	0,00	28.369,94	<u>28.369,94</u>

2. Sonstige Rückstellungen

	1.1.2009	Verbrauch/ Auflösung	Zuführung	31.12.2009
	€	€	€	€
Urlaubsverpflichtungen	119.144,00	119.144,00	127.152,00	127.152,00
Zeitguthaben	78.278,00	78.278,00	92.033,00	92.033,00
Altersteilzeit	259.914,00	0,00	165.072,00	424.986,00
Ausstehende Rechnungen	40.000,00	40.000,00	0,00	0,00
Kosten Betriebsarzt	0,00	0,00	8.400,00	8.400,00
Abschlusskosten	7.750,00	7.750,00	7.750,00	7.750,00
	<u>505.086,00</u>	<u>245.172,00</u>	<u>400.407,00</u>	<u>660.321,00</u>

Die Rückstellungen sind nach den uns gegebenen Erklärungen und unseren Feststellungen nach unveränderten Grundsätzen und Methoden in ausreichender Höhe gebildet worden. Zuführungen zu den Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen, Zeitguthaben und Altersteilzeit erhöhen in der Gewinn- und Verlustrechnung die Personalkosten.

Urlaubsverpflichtungen:

Die Rückstellung wurde einschließlich Urlaubsgeld und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gebildet.

Zeitguthaben:

Der Überstundenüberhang umfasst die von den Mitarbeitern am Bilanzstichtag über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit, die nicht als Überstunden vergütet wird. Die Zeiten sind mit dem individuellen Gehalts-/Lohnsatz einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung bewertet.

Anlage 5

Altersteilzeit:

Die Rückstellung für Altersteilzeit nach dem Blockmodell wurde aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit einem Zinsfuß von 5,5 % ermittelt. Zurückgestellt sind die Aufwendungen für 8 Mitarbeiter. Hiervon befinden sich 6 Personen in der Arbeitsphase und 2 Personen in der Freistellungsphase.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2009 €	31.12.2008 €
Inland	<u>326.132,21</u>	<u>290.454,16</u>
Restlaufzeit < 1 Jahr	326.132,21	290.454,16

Zum 31. Dezember 2009 stimmt der ausgewiesene Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ravensburg

	31.12.2009 €	31.12.2008 €
Kontokorrent	1.066.217,87	1.102.584,83
Gesellschafterdarlehen	<u>5.135.020,94</u>	<u>5.075.263,83</u>
	<u>6.201.238,81</u>	<u>6.177.848,66</u>
Restlaufzeit < 1 Jahr	1.136.217,87	1.102.584,83

Der Saldo des Kontokorrents stimmt mit der Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg überein.

Zum 31. Dezember 2009 setzt sich der ausgewiesene Stand des Kontokorrents wie folgt zusammen:

	€
Kontokorrent	
Stand gemäß Haushaltsrechnung der Stadt Ravensburg vom 24. Februar 2010 zum 31.12.2009	431.086,96
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis)	961.263,12
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (separater Ausweis)	<u>326.132,21</u>
31.12.2009	<u><u>1.066.217,87</u></u>

Das Gesellschafterdarlehen entwickelte sich im Jahr 2009 wie folgt:

	€
Gesellschafterdarlehen	
1.1.2009	5.075.263,83
Tilgung	70.000,00
Zugang	<u>129.757,11</u>
31.12.2009	<u><u>5.135.020,94</u></u>

Das Darlehen (Gesellschafterdarlehen) der Stadt Ravensburg wird mit 5,0 % p. a. verzinst, die Zinsabrechnung erfolgt quartalsweise.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2009 €	31.12.2008 €
Umsatzsteuer 2009	7.884,95	1.471,34
Verbindlichkeiten aus Anlagen im Bau 2009	120.179,44	47.206,64
Zinsabrechnung IV. Quartal 2008 - Stadtkasse	0,00	16.132,47
Abgrenzung Fremdleistungen 2009	14.309,84	0,00
Nachzahlung Wärme 2009	14.665,80	0,00
Nachzahlung Strom 2009	<u>1.741,23</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>158.781,26</u></u>	<u><u>64.810,45</u></u>
Restlaufzeit < 1 Jahr	158.781,26	64.810,45

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2009	2008
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Kanal- und Gewässerunterhalt	540.717,61	570.064,15
Erlöse Straßen- und Wegeunterhalt	1.003.295,57	1.018.483,50
Erlöse Verkehrsregelung	414.978,42	407.600,97
Erlöse Verkehrselektrik	470.789,27	531.809,62
Erlöse Stadtreinigung	1.548.392,01	1.500.006,01
Erlöse Winterdienst	1.080.380,55	722.246,98
Erlöse Gebäudeunterhalt und Veranstaltungen	462.832,01	423.056,12
Erlöse Stadtbaumpflege, Grünflächen- und Friedhofspflege	1.175.469,20	1.221.742,32
Erlöse Dekoration und Rasenpflege	530.616,54	486.714,61
Erlöse Fuhrpark	64.079,87	59.820,41
Sonstige Umsatzerlöse	23.705,50	17.585,84
	<u>7.315.256,55</u>	<u>6.959.130,53</u>
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>11.577,15</u>	<u>46.936,07</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge		
Gewinne aus Anlageabgängen	12.455,40	3.151,26
Mieterträge	10.447,50	11.041,00
Erstattungen Altersteilzeit	15.173,30	24.942,56
Kostenerstattungen	9.719,61	0,00
	<u>47.795,81</u>	<u>39.134,82</u>

	2009	2008
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Holz und Holzteile	27.134,23	20.233,92
Stahl und Stahlteile	29.522,44	35.636,33
Beton, Sand, Kies	71.852,95	57.620,78
Malermaterial	10.746,21	9.403,44
Baustoffe	56.688,30	78.612,50
Asphaltmaterial	77.800,62	106.455,91
Leuchtmittel und Elektromaterial	70.141,11	106.410,02
Streustoffe	137.860,29	50.523,30
Pflanzen und Boden	29.104,74	30.364,61
Sonstiges Material und Baustoffe	104.181,76	65.671,72
Verkehrsregelungsmaterial	74.937,57	39.029,63
Energiekosten	98.142,45	60.753,04
Bestandsveränderung Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	29.499,64	-2.336,77
	<u>817.612,31</u>	<u>658.378,43</u>
./. Lieferantenskonti und -boni	13.077,52	9.849,83
	<u>804.534,79</u>	<u>648.528,60</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>811.325,21</u>	<u>735.476,01</u>
	<u><u>1.615.860,00</u></u>	<u><u>1.384.004,61</u></u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
Löhne und Gehälter	3.354.135,86	3.241.399,70
Veränderung Rückstellung für Altersteilzeit	165.072,00	-33.566,00
Kostenübernahme Auszubildende und Zivildienstleistende abzüglich Kostenerstattungen	1.713,43	5.532,87
	<u>3.520.921,29</u>	<u>3.213.366,57</u>

	2009	2008
	€	€
b) Soziale Abgaben		
Sozialversicherung	951.735,60	930.075,55
Berufsgenossenschaft	14.173,42	11.727,80
Sonstige Aufwendungen	11.364,00	13.608,00
	<u>977.273,02</u>	<u>955.411,35</u>
	<u>4.498.194,31</u>	<u>4.168.777,92</u>
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		
Immaterielle Wirtschaftsgüter		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	0,00	855,00
Sachanlagen		
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	100.344,21	263.263,30
Technische Anlagen und Maschinen	102.113,12	97.104,83
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>223.232,48</u>	<u>224.830,91</u>
	<u>425.689,81</u>	<u>586.054,04</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Betriebsaufwand	463.571,53	462.089,91
Verwaltungsaufwand	197.235,88	220.218,87
Übrige Aufwendungen	74.769,42	190.228,29
	<u>735.576,83</u>	<u>872.537,07</u>
Betriebsaufwand		
Mieten, Pachten	2.899,04	38.826,73
Fahrgelder, Kostenersatz für Fahrten mit Privat-Pkw	533,00	920,99
Ausgaben für Arbeitssicherheit	65.623,81	63.882,66
Reisekosten	972,82	2.455,35
Beschriften von Schildern und Fahrzeugen	771,93	0,00
Reinigungskosten	3.073,43	3.044,31
Werkzeuge	18.025,13	12.536,45
Fahrzeugkosten	276.718,63	262.530,53
Gerätekosten	85.258,77	71.949,78
Fremdreparaturen und Instandhaltungen	9.694,97	5.943,11
	<u>463.571,53</u>	<u>462.089,91</u>

	2009 €	2008 €
Verwaltungsaufwand		
Versicherungsprämien	18.548,46	18.760,45
Beiträge, Gebühren und Abgaben	3.379,86	11.529,62
Rechts- und Beratungskosten	3.062,80	8.262,85
Abschlusskosten	8.434,14	9.131,04
Repräsentationsaufwendungen	334,31	1.967,98
Porto und Telefongebühren	14.115,16	15.200,78
Büromaterial	5.086,22	8.005,13
Kopier- und Druckereikosten	2.621,83	0,00
Wartungsarbeiten EDV-Anlage	10.582,72	11.062,28
EDV-Kostenumlage (Stadt Ravensburg)	60.250,00	64.900,00
Zeitschriften, Bücher	2.320,38	2.198,74
Verwaltungskostenumlage (Stadt Ravensburg)	68.500,00	69.200,00
	<u>197.235,88</u>	<u>220.218,87</u>
Übrige Aufwendungen		
Verluste aus Anlagenabgängen	1.452,21	139.704,67
Freiwillige soziale Leistungen	11.056,22	13.292,46
Betriebsarzt	22.449,95	6.698,86
Schulungen, Fortbildung	19.771,10	19.401,00
Forderungsverluste	0,00	4.000,00
Sonstige Aufwendungen (unentgeltliche Wertabgabe)	20.039,94	7.131,30
	<u>74.769,42</u>	<u>190.228,29</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsen Kontokorrentverbindlichkeit (Kassenkredit)	18.411,22	60.452,78
Zinsen Gesellschafterdarlehen	253.763,19	234.718,89
	<u>272.174,41</u>	<u>295.171,67</u>
10. Außerordentliche Erträge		
Erstattungen der Stadt Ravensburg aufgrund Anpassung Buchwerte Gebäude	<u>0,00</u>	<u>309.790,51</u>

	2009	2008
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
11. Sonstige Steuern		
Grundsteuer	248,64	248,64
Umsatzsteuer Vorjahre	28.369,94	0,00
Kfz-Steuer	8.512,39	9.512,38
	<u>37.130,97</u>	<u>9.761,02</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.